

## Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE®

Version 2017.1

Minergie Schweiz  
Geschäftsstelle  
Bäumleingasse 22  
4051 Basel  
T 061 205 25 50  
[info@minergie.ch](mailto:info@minergie.ch)  
[www.minergie.ch](http://www.minergie.ch)

# Inhalt

1	Allgemeines	1
	1.1 Anwendungsbereich	1
	1.2 Produktereglement	1
	1.3 Weitere Reglemente und Bestimmungen	1
	1.4 Vorrang	2
2	Begriffsdefinitionen	3
	2.1 MINERGIE®	3
	2.2 Qualitätsmarke MINERGIE®	3
	2.3 Markeneigentümer/Geistiges Eigentum	3
	2.4 Verein MINERGIE®	3
	2.5 Nutzende	4
3	Nutzung der Marke MINERGIE® bei Gütern	5
	3.1 Allgemeine Bestimmungen	5
	3.2 Nicht-objektbezogene Aussagen	5
	3.3 Objektbezogene Aussagen	5
	3.3.2 Verwendung der Marke nach Antragseinreichung	6
	3.3.3 Verwendung der Marke nach erfolgreicher Zertifizierung/Prüfung	7
4	Nutzung Marke MINERGIE® bei Informationsprodukten	8
5	Gebühren	9
6	Sanktionen/Verstösse gegen das Reglement	10
7	Haftung	11
8	Vertraulichkeit / Datenschutz	12
9	Zuständigkeiten	14
10	Schlussbestimmungen	15
	10.1 Vorbehalt / Inkrafttreten	15
	10.2 Weitere Dokumente	15



# 1 Allgemeines

## 1.1 Anwendungsbereich

Der geographische Anwendungsbereich dieses Reglements erstreckt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Bestimmungen zur Nutzung der Marke MINERGIE® im Ausland sowie Richtlinien zur Zertifizierung von Gebäuden im Ausland werden separat geregelt. Bis zum Inkrafttreten solcher Regelungen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements (mit Ausnahme der Gebührenregelung) sinngemäss, soweit nicht die zuständige Zertifizierungsstelle abweichende Weisungen erteilt.

Der sachliche Anwendungsbereich dieses Reglements erstreckt sich auf die Dachmarke MINERGIE® und die von ihr umfassten Gebäudestandards MINERGIE®, MINERGIE-P® und MINERGIE-A®, sowie auf die Zusatzmarke MQS® mit den beiden Produkten MQS® Bau und MQS® Betrieb und die MINERGIE®-Module. Das vorliegende Nutzungsreglement findet auf alle diese Produkte Anwendung.

Für Bauten mit hoher funktionaler und räumlicher Komplexität, mit ausgesprochenen Mehrfachnutzungen oder mit nutzerabhängigen Produktionseinrichtungen bestimmt der Verein Minergie das Vorgehen bezüglich der Zertifizierung im Einzelfall.

## 1.2 Produktreglement

Basierend auf dem Nutzungsreglement erlässt der Verein Minergie Produktreglemente, die die spezifischen Anforderungen in Bezug auf Technik, Zertifizierungsverfahren und Gebühren der einzelnen Produkte regeln.

Namentlich sind dies:

- Produktreglement zu den Gebäudestandards Minergie®/-P®/-A®
- Produktreglement zum MQS® Bau
- Produktreglement zum MQS® Betrieb
- Produktreglemente der Minergie®-Module (ausgewählte Bauteile und Komponenten)

## 1.3 Weitere Reglemente und Bestimmungen

Neben diesem Nutzungsreglement und den Produktreglementen existieren für weitere Bereiche eigenständige Reglemente oder Bestimmungen. Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend:

- Zertifizierung nach Minergie-Eco® (als Zusatz zu den Gebäudestandards Minergie®/-P®/-A®)
- Minergie® Fachpartner
- Minergie® Weiterbildung

## 1.4 Vorrang

Bei widersprüchlichen Regelungen oder unterschiedlichem Wortlaut hat das Nutzungsreglement in deutscher Sprache Vorrang vor den anderssprachigen Versionen. Im Falle von Widersprüchen gehen die speziellen Bestimmungen der Produktreglemente den allgemeinen Bestimmungen dieses Nutzungsreglements vor.

## 2 Begriffsdefinitionen

### 2.1 MINERGIE®

Mit „Minergie“ ist nachfolgend das geschützte Markenzeichen „MINERGIE®“ gemeint. Der Einfachheit halber umfasst der Begriff „Minergie“ nachfolgend, soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, sämtliche der vom Verein Minergie angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

### 2.2 Qualitätsmarke MINERGIE®

Die Qualitätsmarke Minergie bezeichnet und qualifiziert Güter und Dienstleistungen, die den rationellen Energieeinsatz und die breite Nutzung erneuerbarer Energien bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebensqualität, Sicherung der Konkurrenzfähigkeit und Senkung der Umweltbelastung ermöglichen. Vorrangiges Ziel der Marke ist es, das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Güter und Dienstleistungen zu stärken.

### 2.3 Markeneigentümer/Geistiges Eigentum

Eigentümer der Marke Minergie sind die Kantone Zürich und Bern (Marken-Eigentümer). Die Marken-Eigentümer stellen die Marke Minergie dem Verein Minergie zur Nutzung zeitlich unbefristet zur Verfügung.

Die Rechte an der Qualitätsmarke Minergie stehen ausschliesslich dem Verein Minergie zu. Weitere Befugnisse oder Rechte am Zeichen Minergie als die ausdrücklich gemäss diesem Reglement eingeräumten vertraglichen Nutzungsrechte stehen den Nutzenden nicht zu. Insbesondere beinhaltet die Einräumung von vertraglichen Nutzungsrechten an den Nutzenden gemäss diesem Reglement weder eine Übertragung von Voll- oder Teilrechten noch die Gewährung von Miteigentums- oder Teilhaberbefugnissen am Kennzeichen Minergie.

Minergie ist als Individualmarke geschützt; es besteht somit kein unbedingter Anspruch des Nutzenden auf Zertifizierung gegen den Willen des Vereins Minergie.

Die Nutzenden sind verpflichtet, das Geistige Eigentum des Vereins Minergie zu respektieren. Im Rahmen dieses Reglements anerkennen sie namentlich den Bestand und die Gültigkeit der Schutzrechte des Vereins Minergie für das Zeichen Minergie. Sie verzichten insbesondere auf die Verwendung verwechselbarer Kennzeichen sowie auf die Hinterlegung von eigenen Schutzrechten und/oder Domainnamen mit dem Bestandteil Minergie oder mit verwechselbaren Bestandteilen, sei es im In- und Ausland.

### 2.4 Verein MINERGIE®

Unter dem Namen „Verein Minergie®“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglied des Vereins kann werden, wer seinen Sitz/Wohnsitz in der Schweiz hat und an der Erfüllung des

Vereinszwecks interessiert ist. Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder und juristische Personen sowie Institutionen, Fachstellen, Fachämter und öffentliche Körperschaften als Kollektivmitglieder aufgenommen.. Der Verein Minergie koordiniert alle Minergie-Aktivitäten, insbesondere die Nutzung der Marke und stellt eine Qualitätskontrolle sicher. Er kann dazu Teile seiner Aufgaben an geeignete öffentliche oder private Institutionen und/oder Geschäftsstellen übertragen.

## 2.5 Nutzende

Nutzende sind Anbieter und Benützer von Minergie-Produkten und -Dienstleistungen. Beim Minergie-Zertifikat werden die Nutzenden auch als Antragstellende bezeichnet.



## 3 Nutzung der Marke MINERGIE® bei Gütern

### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Im Interesse der Glaubwürdigkeit der Qualitätsmarke Minergie sind die möglichen Käufer und die Öffentlichkeit vor Täuschungen hinsichtlich der tatsächlichen oder voraussichtlichen Erfüllung der Minergie-Anforderungen zu schützen. Gleichzeitig liegt es im Interesse der Nutzenden, die Qualitätsmarke Minergie in der Werbung einsetzen zu können.

Grundsätzlich gilt es, den Eindruck zu vermeiden, dass konkrete Güter oder Dienstleistungen der Qualitätsmarke Minergie entsprechen, bevor eine definitive Zertifizierung erfolgt ist.

Minergie ist eine geschützte Marke und ist in der Werbung generell mit dem Registerzeichen (®) als solche zu identifizieren, vorzugsweise in Grossbuchstaben: „MINERGIE®“.

Für die Nutzung in der Werbung gilt nachstehende Unterscheidung.

### 3.2 Nicht-objektbezogene Aussagen

Als nicht-objektbezogene Aussagen gelten insbesondere Absichtserklärungen in Bezug auf die beabsichtigte Erfüllung der Anforderung von Minergie. Solche nicht-objektbezogene Aussagen, die das Zeichen Minergie nicht zur Qualifizierung von bestimmten Informationsprodukten, von Gütern (z.B. von bestimmten Bauten, Bauprojekten, Planungen, bautechnischen Erzeugnissen, Systemen, etc.) oder auch von Dienstleistungen mit Bezug zu bestimmten zertifizierten Objekten verwenden, sind zulässig.

Beispiele für zulässige Formulierungen:

- „Ihr kompetenter Partner für Bauen nach MINERGIE-P®“
- „Wir erstellen Bauten, die dem Zusatzprodukt MQS® Bau entsprechen“

Im Rahmen solcher Aussagen ist nur die Verwendung der Wortmarke „MINERGIE®“ bzw. der entsprechenden Produktebezeichnungen (z.B. MQS® Bau, MINERGIE-P®, etc.) zulässig, die Verwendung des Minergie-Logos

**MINERGIE®**

oder von allfälligen Minergie-Produktlogos ist jedoch nicht erlaubt.

### 3.3 Objektbezogene Aussagen

Es können nur Gebäude oder Module (Definition in den Produktreglementen der Module) nach Minergie zertifiziert bzw. nach MQS geprüft werden. Einzelne Bauprodukte (z.B. Parkett, Duschbrause, etc.) können nicht zertifiziert und folglich nicht mit der Marke Minergie beworben werden.

In Bezug auf konkrete Bauobjekte/Module ist die Verwendung der Marke Minergie nur zulässig, sofern eine Zertifizierung/Bestätigung MQS vorliegt. Liegt eine solche nicht vor, ist die Verwendung von Bezeichnungen wie „Minergie-Standard“ oder „MQS geprüft“ unzulässig, unabhängig davon, ob in technischer Hinsicht die energierelevanten Kriterien erfüllt sein könnten oder nicht. Aus Qualitätssicherungsgründen setzt die Bezeichnung eines Bauobjekts/Moduls nach Minergie immer auch eine Prüfung und Zertifizierung gemäss den Vorgaben durch die zuständige Zertifizierungsstelle voraus.

Aussagen, die die Marke Minergie zur Qualifizierung von bestimmten Informationsprodukten, von Gütern (z.B. von bestimmten Bauten, Bauprojekten, Planungen, bautechnischen Erzeugnissen, Systemen, etc.) oder auch von Dienstleistungen mit Bezug zu bestimmten zertifizierten Gebäuden verwenden, sind nur unter Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen zulässig:

### 3.3.1 Sachliche Aussagen vor Antragseinreichung

Die sachliche Aussage vermeidet den Eindruck, dass konkrete Güter oder Dienstleistungen der Qualitätsmarke Minergie entsprechen. Die Verwendung des jeweiligen Logos ist nicht erlaubt.

Beispiele zulässige Formulierung vor Antragseinreichung:

- „Zertifizierung nach MINERGIE® nach Absprache möglich“
- „MINERGIE®-Standard beabsichtigt“

Beispiele unzulässige Formulierung vor Antragseinreichung:

- „Das Gebäude entspricht dem MINERGIE®-Standard“
- „MINERGIE-P® zertifiziert“
- „Nach MINERGIE-ECO® gebaut“

### 3.3.2 Verwendung der Marke nach Antragseinreichung

Hier wird vorausgesetzt, dass Güter oder Dienstleistungen der Qualitätsmarke Minergie entsprechen oder in unmittelbarer Zukunft entsprechen werden. Bei der Verwendung der Qualitätsmarke ist in jedem Fall der Eindruck zu vermeiden, dass ein Gebäude, die Planung für ein Gebäude oder eine Dienstleistung den Minergie-Standard/MQS geprüft erfüllt, bevor das Zertifizierungsverfahren läuft, respektive die Antragsstellung stattgefunden hat. Die Verwendung des Logos ist untersagt.

Beispiele zulässige Formulierung nach Antragseinreichung:

- „Als MINERGIE®-Gebäude geplant“
- „Wird im MINERGIE-ECO®-Standard erstellt“
- „Antrag der MINERGIE®-Modul-Zertifizierung für das Fenster XYZ ist gestellt“

Beispiele unzulässige Formulierung nach Antragseinreichung:

- „MINERGIE® zertifiziert“
- „MINERGIE® geprüft“

### 3.3.3 Verwendung der Marke nach erfolgreicher Zertifizierung/Prüfung

#### **Standards Minergie, Minergie-P, Minergie-A**

Wird ein Gebäude provisorisch zertifiziert, so darf das Qualitätslabel wo möglich mit Vermerk auf die provisorische Zertifizierung und unter Verwendung der Registrationsnummer verwendet werden.

Nach der definitiven Zertifizierung kann das Qualitätslabel unter Angabe der Registrationsnummer uneingeschränkt eingesetzt werden.

Die Benützung des entsprechenden Logos für die Bewerbung des Gebäudes ist ab der provisorischen Zertifizierung zulässig, sofern die damit verbundene Aussage sachlich korrekt bleibt.

Beispiele zulässige Formulierung nach Zertifizierung/Prüfung:

- „Dieses Mehrfamilienhaus wird nach MINERGIE-A® zertifiziert“
- „Dies ist ein MINERGIE-P-ECO® Gebäude“
- „Dieses Gebäude wird nach dem MINERGIE®- Standard gebaut“
- „MINERGIE®-Haus zu verkaufen“

#### **Zusatzprodukte MQS Bau und MQS Betrieb**

Wird die Auszeichnung „MQS® Bau“ oder „MQS® Betrieb“ für ein Gebäude ausgestellt, so darf die Bezeichnung uneingeschränkt eingesetzt werden.

Beispiele zulässige Formulierung:

- „Dieses Mehrfamilienhaus wurde mit dem Qualitätssiegel MQS® Betrieb ausgezeichnet“
- „Dieses Mehrfamilienhaus ist MQS® Bau geprüft“

#### **Module**

Wird ein Modul erfolgreich nach Minergie zertifiziert, so darf das Qualitätslabel uneingeschränkt eingesetzt werden.

Die Benützung des entsprechenden Logos für die Bewerbung des Moduls ist zulässig.

Beispiele zulässige Formulierung:

- „Die Leuchte XYZ ist nach dem MINERGIE®-Modul Leuchten zertifiziert“
- „Bei der Türe XYZ handelt es sich um ein MINERGIE®-Modul“

## 4 Nutzung Marke MINERGIE® bei Informationsprodukten

Veranstalter von Seminaren, Tagungen und Ausstellungen sowie Herausgeber von weiteren Kommunikationsmitteln (Schriften, Videos, Internet-Publikationen) können die Marke Minergie verwenden (einschliesslich Logo), sofern die Marktleistung in Form und Inhalt mit den Zielsetzungen von Minergie übereinstimmt. Die Nutzenden holen für diese bei der Geschäftsstelle Minergie im Voraus eine Genehmigung ein. Die Genehmigung erlaubt Kommunikationsaktivitäten mit der Marke Minergie in Bezug auf die jeweilige Marktleistung, soweit die mit Minergie verbundenen Aussagen sachlich korrekt sind.

Beispiele:

- "MINERGIE®-Veranstaltung zu Wärmepumpen"
- "MINERGIE®-Technik, der Weg zu ..." Broschüre, Buch, Eintrag auf Homepage

## 5 Gebühren

Als Schuldner der Gebührenforderung gilt ungeachtet allfälliger Angaben über Rechnungsadressen der Antragstellende gemäss Antrag. Mit der Unterzeichnung des Antrags anerkennt der Antragsstellende (sei es selber oder über die für ihn unterzeichnenden Stellvertreter) die Gebührenforderung und verpflichtet sich, diese auf Rechnungsstellung des Verein Minergie bzw. der Zertifizierungsstelle hin innert der mit Rechnungsstellung genannten Zahlungsfrist zu begleichen. Gläubiger der Gebührenforderung ist der Verein Minergie. Die zuständigen Zertifizierungsstellen sind jedoch ermächtigt, die Gebühren für die von ihnen bearbeiteten Anträge für den Verein Minergie direkt vom Nutzenden einzukassieren. Es steht dem Verein Minergie zudem frei, Gebührenforderungen zwecks Inkasso an die Zertifizierungsstelle oder an Dritte abzutreten.

Die Ordentlichen Gebühren und darin enthaltenen Leistungen sind in den Produktreglementen festgelegt. Zusatzaufwände, die über die Leistungen der Ordentlichen Gebühr hinausgehen, werden gemäss Tarif KBOB D verrechnet.

Bei Rückzug, Abbruch, Rückweisung oder Einstellung des Zertifizierungsverfahrens wird der bis zum Zeitpunkt des Rückzugs, der Rückweisung und der Einstellung entstandene Aufwand, mindestens aber 50% der entsprechenden Ordentlichen Gebühr, verrechnet.

Die Gebührenordnung gilt einheitlich für die ganze Schweiz sowie für das Fürstentum Liechtenstein. Bei Zertifizierungen im Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein) und der Zertifizierung von Bauten mit hoher funktionaler und räumlicher Komplexität wird die Gebühr unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Aufwands im Einzelfall im Voraus festgelegt.

Die Gebühren sind wo nicht anders vermerkt exkl. MWST aufgeführt. Sie sind zahlbar in Landeswährung (CHF), rein netto, wo nicht anders vermerkt innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Auf ausstehenden Gebührenforderungen kann eine Mahngebühr verrechnet werden.

## 6 Sanktionen/Verstösse gegen das Reglement

Verletzen Nutzende die in diesem Nutzungsreglement, den Produktreglementen oder den dazugehörigen Anhängen enthaltenen Vorschriften, so kann die Zertifizierungsstelle oder der Verein Minergie nach freiem Ermessen folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ verhängen. Eine Konventionalstrafe kann nur der Verein Minergie verhängen:

- 1 Schriftliche Aufforderung zur Behebung der Mängel innert 3 Monaten;
- 2 Sistierung des Verfahrens für 6 Monate;
- 3 Definitiver Entzug der Rechte zur Nutzung der Qualitätsmarke;
- 4 Konventionalstrafe pro Verletzungsfall, bei nicht reglementsgemäsem Gebrauch der Qualitätsmarke Minergie und/oder des Minergie-Zertifikats, einschliesslich Falschangaben im Zertifizierungsverfahren oder unzulässiger Benützung in der Kommunikation;
  - Konventionalstrafe Gebäude EBF  $m^2 \leq 5'000 m^2$  = CHF 10'000.-
  - Konventionalstrafe Gebäude EBF  $m^2 \geq 5'000 m^2$  = CHF 50'000.-
  - Konventionalstrafe Minergie-Modul bis CHF 10'000.-

Bezahlung der Konventionalstrafe bzw. sanktionsgemässes Verhalten entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Verpflichtungen gemäss diesem Reglement. Vorbehalten nebst den genannten Sanktionen bleiben in jedem Fall weitergehende Schadenersatz- und andere Wiedergutmachungsansprüche des Vereins Minergie. Vorbehalten bleibt zudem die Geltendmachung von Ansprüchen zur Beseitigung reglementswidriger oder anderweitig rechtswidriger Zustände.

Im Falle von Falschangaben im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens, insbesondere bei Falschangaben im Rahmen der Abgabe von Baubestätigungen, bleiben zudem strafrechtliche Schritte vorbehalten.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Verletzung von Bestimmungen dieses Reglements und der allfälligen Verhängung von Sanktionen entstehenden Kosten des Vereins Minergie und/oder der Zertifizierungsstelle können vom Verein Minergie auf den fehlbaren Nutzenden überbürdet werden. Dies umfasst auch Anwalts- und andere Rechtsverfolgungskosten, einschliesslich der gesetzlichen Gebühren für Gerichts-, Betreibungs- oder Administrativverfahren.

Die Sanktionen werden wenn nötig auf dem Rechtsweg durchgesetzt. Mit der Anerkennung dieses Reglements wird auch der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der Geschäftsstelle des Vereins Minergie anerkannt; anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts.

## 7 Haftung

Der Verein Minergie bietet durch die Marke und sein Nutzungsreglement bzw. seine Produktreglemente ausschliesslich Orientierungshilfen im Sinne einer Qualitätsmarke bzw. der Dienstleistung eines Zertifizierungsunternehmens. Eine allfällige Haftung des Vereins Minergie ist auf die getreue und sorgfältige Durchführung des Genehmigungs- und Zertifizierungsverfahrens im Einklang mit diesem Reglement bzw. den Produktreglementen beschränkt.

Die Haftung des Vereins Minergie für die von ihm beauftragten Zertifizierungsstellen ist auf die gehörige Auswahl und Instruktion der Zertifizierungsstellen beschränkt.

Aus der Anwendung der Qualitätsmarke Minergie durch Nutzende und Dritte und für die in die-sem Zusammenhang von Nutzenden oder Dritten abgegebenen Zusicherungen kann kein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Verein Minergie abgeleitet werden. Insbesondere wird jegliche Haftung des Vereins Minergie im Zusammenhang mit der Ausführung und Beschaffenheit von Gebäuden durch Nutzende oder Dritte abgelehnt. Massgeblich für eine derartige Haftung sind einzig die entsprechenden Kauf- oder Werkverträge zwischen dem Nutzenden und dem Bauherrn bzw. Käufer, worin dem Verein Minergie weder eine Parteistellung noch eine vertragliche Gewährspflicht zukommt.

## 8 Vertraulichkeit / Datenschutz

Alle nicht bereits vorher der Öffentlichkeit bekannten Informationen, welche die oder der Nutzende und der Verein Minergie bzw. die Zertifizierungsstelle innerhalb des Vertragsverhältnisses austauschen, sind grundsätzlich vertraulich und werden im Einklang mit dem Datenschutzgesetz bearbeitet. Geistiges Eigentum der oder des Nutzenden an Plänen oder anderen immaterialgüterrechtlich geschützten Erzeugnissen bleibt in jedem Fall gewährleistet.

Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind die im Minergie-Nachweisformular erfassten Daten, sofern nicht ausdrücklich im Antrag die Zustimmung zu deren Veröffentlichung verweigert wird. Der Verein Minergie ist berechtigt, diese Daten in dem von ihm geführten Register der zertifizierten Objekte (Minergie-Gebäudeliste) zu erfassen und zu veröffentlichen. Immer ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind folgende Mindestangaben für die Minergie-Gebäudeliste: Zertifikatsnummer, Ortsangabe, Baukategorie (Neubau oder Modernisierung), Gebäudetyp und Nutzung sowie Energiebezugsfläche EBF. Für die Weiterentwicklung und Validierung der Standards behält sich der Verein Minergie vor, weitere, im Antrag enthaltene, gebäudespezifische Daten zu erfassen. Auf diesen Daten basierende Berechnungen sind anonymisiert, ein direkter Objektbezug kann nicht hergestellt werden.

Die Zertifizierungsstelle und/oder der Verein Minergie sind berechtigt, dem Bauherrn und/oder Gebäudeeigentümer ohne Rücksprache mit dem Minergie-Antragstellenden Einsicht in die Zertifizierungsunterlagen (einschliesslich Korrespondenzen mit dem Antragstellenden) zu gewähren. Dies gegen Zusicherung des Bauherrn/Gebäudeeigentümers, dass die eingesehenen Informationen nur für eigene Zwecke verwendet werden und von einer Veröffentlichung abgesehen wird. Verantwortlich und entscheidungsberechtigt gegenüber dem Verein Minergie bezüglich der weiteren Zertifizierung bleibt aber in jedem Fall einzig der Antragstellende.

Der Minergie-Antragstellende ist überdies verpflichtet, dem MQS-Antragstellenden Einsicht in sämtliche Zertifizierungsunterlagen für das vom MQS-Antrag betroffene Gebäude zu gewähren. Dementsprechend ist die Zertifizierungsstelle und/oder der Verein Minergie berechtigt, dem MQS-Antragstellenden ohne Rücksprache mit dem Minergie-Antragstellenden Einsicht in sämtliche Zertifizierungsunterlagen des vom MQS-Antrag betroffenen Gebäudes zu gewähren. Der MQS-Antragstellende ist verpflichtet, die eingesehenen Informationen nur für die Zwecke der MQS-Prüfung zu verwenden und von deren Veröffentlichung sowie deren sonstiger Weitergabe an Dritte abzusehen.

Bei laufenden Gerichts- oder Behördenverfahren ist der Verein Minergie in jedem Fall und ungeachtet der vorliegenden Vertraulichkeitsverpflichtung berechtigt, die Unterlagen auf richterliche oder behördliche Anordnung hin an die Gerichte oder Behörden herauszugeben. Es ist dann Sache des Nutzenden, allfällige Vertraulichkeitsbedürfnisse gegenüber anderen Verfahrensparteien und Dritten im Rahmen der anwendbaren Verfahrensgesetze geltend zu machen oder durch vorgängige vertragliche Abreden sicherzustellen. Im Falle entsprechender



richterlicher oder behördlicher Anordnung sind die Zertifizierungsstelle und/oder der Verein Minergie berechtigt, in diesem Reglement vorgesehene Einsichtnahmen Dritter zu verweigern.

## 9 Zuständigkeiten

Für sämtliche durch Minergie qualifizierbaren Güter sind die Kompetenzen zur Zertifizierung und Gebührenerhebung soweit nicht im vorliegenden Reglement geregelt auf der Website [www.minergie.ch](http://www.minergie.ch) ersichtlich.

# 10 Schlussbestimmungen

## 10.1 Vorbehalt / Inkrafttreten

Der Verein Minergie behält sich das Recht vor, dieses Reglement, dessen Anhänge und die Standards, die Prüfverfahren und Prüfungsbedingungen neuen wirtschaftlichen und energierelevanten Entwicklungen anzupassen.

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Schriftform und einer Genehmigung durch den Vorstand des Vereins Minergie. Werden Teile dieses Reglements unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Vereins Minergie am 04. November 2016 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen desselben Reglements restlos. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Zertifizierungsverfahren werden jedoch nach dem im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Reglements abgewickelt.

## 10.2 Weitere Dokumente

Die Produktreglemente der einzelnen Standards und Produkte sind integraler Bestandteil dieses Nutzungsreglements.

Im Übrigen wird auf die Anwendungshilfen und weiteren von Verein Minergie erlassenen, erläuternden Bestimmungen verwiesen.